

Geschäftsordnung Mitgliedsverbandskonferenz

Beschlossen in der MVK am ... 2006



§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsordnung der MVK gelten nachstehende Bestimmungen im speziellen sowie die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung im allgemeinen.

§ 2 Sitzungstermine

Gemäß Diözesanordnung **Ziffer 26 Abs. 6 tagt die MVK** mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungstermine werden von der MVK selbst beschlossen.

Die MVK ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der MVK wird durch **das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand** vorberaten und vorläufig beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

Das Präsidium bereitet die Sitzung der MVK in Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand vor.

Anträge an die MVK sind bis spätestens **16 Tage** vor Beginn einzureichen.

Für nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gilt § 7, Abs. 2 GO der Diözesanversammlung.

§ 5 Einladung

(1)

Zur MVK wird **vier Wochen** vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch **das Präsidium** eingeladen.

(2)

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge, zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Siehe § 5 GO der DV.

§ 7 Leitung

Die Leitung der MVK obliegt dem Präsidium.

§ 8 Beginn der Beratungen

Siehe § 7 GO der DV.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1)

Die MVK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend sind.

(2)

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

Wird die Beschlussunfähigkeit der Konferenz festgestellt, so ist sie bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit beschlussunfähig.

(3)

Wird eine MVK nicht beschlussfähig, so hat das Präsidium innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche MVK mit der gleichen Tagesordnung oder den infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenständen einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.

In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Vertagen oder Beschließen der Beratung

Siehe § 9 GO der DV.

§ 11 Öffentlichkeit

Siehe § 10 GO der DV.

§ 12 Beratungsordnung

Siehe § 11 GO der DV.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

In die Reihenfolge der für die MVK anwendbaren GO-Anträge nach § 12 Abs. 2 GO der DV wird mit dem Ordnungsbuchstaben *l) Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium neu eingefügt.*

§ 14 Persönliche Erklärung

Siehe § 13 GO der DV.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

Siehe § 14 GO der DV.

§ 16 Anfertigung der Protokolls

Über die MVK wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der/dem Protokollierenden *und dem Präsidium unterschrieben wird.*

Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der Abwesenden und der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlauf mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 17 Versendung des Protokolls

Siehe § 22 GO der DV.